

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH stellen Fernwärme **für bestimmte Abnahmestellen** zu der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) und den jeweils gültigen "Technische Anschlussbestimmungen Fernwärme (TAB)" der Stadtwerke zu dem nachfolgenden Tarif zur Verfügung. Die Tarifpreise gelten nicht für Kunden mit Sonderverträgen.

Preisbestandteile	Dimension	Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis AP	€ / MWh	134,77	160,38
	Cent / kWh	13,477	16,04
Grundpreis GP Zone-1 darin enthalten eine Leistung bis 10,0 kW Anschlußwert	Euro / Jahr	111,98	133,26
Grundpreis GP Zone-2 für jedes kW Wärmeleistung, das über 10,0 kW liegt	Euro je kW Wärmeleistung pro Jahr	19,31	22,98
Mess- und Abrechnungspreis (eine jährliche Abrechnung)	Euro / Jahr	74,48	88,63

Die Fernwärmeabrechnung setzt sich aus dem Arbeitspreis, dem Grundpreis sowie dem Mess- und Abrechnungspreis zusammen.

Hinweis: der Wärmezähler misst den Wärmeverbrauch in Megawattstunden (MWh), 1 MWh = 1.000 kWh

Der Arbeitspreis wird für die bezogene Wärmemenge berechnet. Der Grundpreis für die Leistungsbereitstellung je kW Anschlußwert wird in zwei Leistungsklassen als Zonenpreis durchlaufen. Bei einem Anschlußwert bis 10,0 kW wird nur der Preis der Zone 1 berechnet. Bei höheren Anschlußwerten wird neben dem Preis der Zone 1 für jedes über 10,0 kW liegende kW der Preis der Zone 2 berechnet. Beispiel: der Anschlußwert beträgt 15,0 kW, der abgerechnet Grundpreis beträgt dann 111,98 € + (5,0 kW x 19,31 €/kW) = 208,53 Euro netto bzw. 248,15 Euro brutto (19%). Zusätzlich wird der Mess- und Abrechnungspreis je installiertem Zähler berechnet.

Preisänderungen

Die Preisbestandteile der Tarifpreise sind veränderlich und werden jeweils zum 01.01. eines Jahres aus Preisformeln neu berechnet. Die Formeln und die jeweils zugehörigen Parameter sind auf unserer Internetseite dargestellt. Die neuen Preise werden gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntgegeben. Sollte es zu einer Änderung der Preisformeln oder zu einer Anpassung der Basiswerte der Formeln kommen kann dies auch unterjährig zu Änderungen führen, solche Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

Abrechnung

Der Fernwärmeverbrauch wird einmal jährlich abgelesen und abgerechnet, unterjährig werden Abschläge erhoben. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungssstichtag hochgerechnet werden.

Forderungen aus Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Abschläge werden am Beginn des Abrechnungsjahres oder zu Beginn der Versorgung festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt, Fälligkeit ist jeweils der Erste Tag eines Monat für den zurückliegenden Monat.

Die angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.